

der Kammer gelangt ist, werde ich diese Mittheilung sofort an die Zweite Kammer gelangen lassen.

Wir können nun zur Tagesordnung übergehen. Als erster Gegenstand steht auf derselben die Berichterstattung der ersten Deputation über das Decret Nr. 7, die Abänderung einer Bestimmung der Reichsverfassung betreffend.

(Das Allerhöchste Decret Nr. 7 nebst Beifuge s. Beil. z. d. Mittheil.: Decrete 2. Bd., S. 361 flg. — Bericht A., s. Beil. z. d. Mittheil.: Berichte der I. Kammer, 1. Bd., S. 1 flg.)

Ich bitte den Herrn Referenten, Herrn Geh. Rath von König, den Bericht zu erstatten.

Ref. Geh. Rath von König: Ich habe nun zuvörderst anheim zu geben, ob auch die eben erwähnte Anlage zum Allerhöchsten Decrete und der Bericht vorgelesen werden soll. Da der Bericht bereits seit mehreren Tagen vertheilt ist, so würde ich mir den Vorschlag erlauben, von dieser Vorlesung abzusehen. Ich ersuche demgemäß den Herrn Präsidenten, unter Bezugnahme auf § 158 der Landtags-Ordnung eine betreffende Frage an die Kammer und an die Staatsregierung richten zu wollen.

Präsident von Zehmen: Ich habe die Kammer zu fragen:

„ob sie dem Antrage des Herrn Referenten beitrifft, von der Vorlesung der Beilage zum Königl. Decrete und des Berichtes absehen zu wollen?“

Einstimmig.

„Genehmigt die Staatsregierung diese Abweichung von der Landtags-Ordnung?“

Ist genehmigt.

Ich habe zunächst zu fragen, ob der Herr Referent noch etwas mündlich beizufügen hat?

(Nein.)

Ich werde nunmehr die Debatte über diesen Gegenstand eröffnen und habe mitzutheilen, daß sich als Redner angemeldet haben die Herren Graf v. Hohenthal, Herr Bürgermeister Hirschberg und Herr Prof. Dr. Fricke. Herr Graf von Hohenthal hat das Wort.

Graf Hohenthal: Meine Herren! Ich habe um das Wort gebeten, theils um meine Stellung zur Vorlage kurz darzulegen, theils um eine redactionelle Aenderung des uns im Deputationsbericht vorgeschlagenen Votums zu beantragen. Es wird vielleicht, meine Herren, Einigen unter Ihnen erinnerlich sein, daß in der Sitzung des 15. März vorigen Jahres, auf welche unsere verehrte Deputation zurückkommt, ich damals zu Denjenigen gehörte,

die gegen den conneren Antrag der Zweiten Kammer stimmten und sprachen. Ich war weit entfernt, denselben alle und jede Beachtung abzusprechen, ich konnte jedoch nicht umhin, die ursprüngliche Genese als eine vorwiegend unitarische zu bezeichnen, und unternahm ich demgemäß die Bekämpfung hauptsächlich vom föderativ-conservativem Standpunkte aus. Ich vermochte mich bei dieser Gelegenheit auf eine Rede des Fürsten Reichskanzlers zu beziehen, welche er über einen verwandten Gegenstand vor einigen Jahren im Berliner Parlament gehalten hatte und die in einigen Worten culminirte, die ich um die Erlaubniß bitte, auch heute vorlesen zu dürfen, wenn dies genehmigt wird.

Präsident von Zehmen: Genehmigt dies die Kammer? Einstimmig.

Graf von Hohenthal: Der Fürst sagte:

„Man thut nicht wohl, dem Deutschen mehr zu nehmen, als absolut zum Zusammenhalten des Ganzen, als zur Wirkung nach Außen erforderlich ist. Die Fehler des Particularismus, die Schwäche nach Außen, die Zerrissenheit im Innern, die Hemmstricke für Entwicklung von Verkehr und Handel hat der Bund im Princip vollständig zerschnitten und sie vollständig zu beseitigen, ist die Aufgabe, die er zu Stande bringen wird.“

Die Centralisation ist mehr oder weniger eine Gewaltthat und ohne einen wenigstens am Geiste der Verfassung sich versündigenden Bruch kaum durchzuführen. Will man es der Bevölkerung recht machen, so hat man nicht zu sagen, was kann, sondern, was muß absolut gemeinsam sein. Damit dient man der Freiheit und der Wohlfahrt.“

Auf den uns vorliegenden Gegenstand angewendet, kann der Grundgedanke des berühmten Staatsmannes kein anderer sein, als daß Gesetze für den Einheitsstaat auf einer anderen Linie stehen, als Kompetenzerweiterungen, die innerhalb des Bundesstaates vorgenommen werden. In ersterer Beziehung mögen Zweckmäßigkeitsgründe entscheiden, in letzterer Beziehung wird es darauf ankommen, eine positive Nothwendigkeit nachzuweisen.

Meine Herren! Die Ansicht, der ich damals Ausdruck gab, ist von mir seitdem unverändert festgehalten worden, sowohl im Grundsatz, als in Bezug auf die Anwendbarkeit desselben auf die Frage der Rechtseinheit. Ich halte Herstellung der Rechtseinheit für bedenklich, zum Mindesten für verfrüht. Ich will den Gründen, die im Decret sowohl, als im Bericht angeführt worden sind, nicht positiv entgegentreten. Ja, ich leugne nicht im Geringsten, daß, je mehr einzelne Parteien bestrebt sind, die Centralisation des Reiches fortwährend im Fluß zu halten, auch das Verlangen nach einer Ausdehnung der Einigung auf die bisher getrennten Institute, sonach auch auf das Gebiet des materiellen Rechtes wachgerufen worden ist. Aber ein